
SITZUNGSVORLAGE

24. März 2022

Zur Entscheidung an: Verbandsversammlung Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg

Anlage 1: Entwurf neue Satzung, Gegenüberstellung im Änderungsmodus (gelb hinterlegt)

Anlage 2: Entwurf neue Satzung

I. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg

II. Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg gemäß Anlage 2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Änderungen durch die Kreistage der beiden Verbandsmitglieder.

III. Begründung

1. Festlegung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Aufgrund von Änderungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG, GBl. S. 403 vom 17.06.2020) ist in der Betriebssatzung des ZAK spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2023 festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll (§ 12 Abs. 3 Satz 2 EigBG). Bisher wurden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bereits auf Grundlage des Handelsgesetzbuches geführt, was sich bewährt hat und so fortgeführt werden soll. Die Festlegung erfolgt in § 15 Abs. 1 der Satzung.

Die neue Regelung erfordert weitere Anpassungen. So wird der Vermögensplan als Bestandteil des Wirtschaftsplans künftig durch eine Liquiditätsplanung ersetzt (§ 14 EigBG). Die Satzung wurde in § 11 Abs. 1 entsprechend angepasst.

2. Möglichkeit der Durchführung von digitalen Sitzungen

Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Landtag das „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze“ vom 7. Mai 2020 beschlossen, das am 13. Mai 2020 in Kraft trat (GBl. 259). Ziel des Gesetzes ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für digitale Sitzungen, bei denen auf die persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum verzichtet werden kann. Diese Möglichkeit einer digitalen Sitzung muss in der Betriebssatzung geregelt werden und wurde in § 7 Abs. 2 der Satzung neu aufgenommen.